

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen **“Verein zur Förderung der Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg“**.

Sitz des Vereins ist Hamburg.

Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbefristet.

Gerichtstand ist Hamburg.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Information der Öffentlichkeit und der Fachkreise über die Tätigkeit des Departments Ökotrophologie der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg. Er dient der Vertiefung der Kontakte zwischen dem Department einerseits und Betrieben, die Ökotrophologinnen und Ökotrophologen beschäftigen, sowie Behörden und Verbänden andererseits, um die Studierenden des Departments über Möglichkeiten und Anforderungen des Berufsfeldes zu informieren und ihnen ein breites Spektrum an praxisbezogenen Veranstaltungen anbieten zu können.
- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke kann der Verein Kolloquien und Fachgespräche durchführen, Publikationen erstellen und Dokumentationen vorlegen. Er kann ferner Forschungsvorhaben von Mitgliedern des Departments unterstützen und die Kontaktpflege des Departments mit dessen ehemaligen Mitgliedern durch geeignete Organisationen von Erfahrungs- und Informationsaustausch fördern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 unterstützt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung zu beantragen (Anerkennung der Satzung).

Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann die/der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; keines besitzt oder erhält Sonderrechte.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich
  - zur Erfüllung der Beitragspflicht
  - zur Anerkennung der Satzung
  - zur Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit Wirkung zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Er bedarf der Zustimmung der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (4) Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - grobe Verletzung der Satzung
  - Nichtzahlung der Beiträge (trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist)
  - Missbrauch des Vereins für geschäftliche oder parteipolitische Zwecke.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Erreichung des Vereinszwecks jährlich Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Rechnungsführer/in.
- (2) Dem Vorstand obliegt alle Tätigkeit, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Zur Kreditaufnahme bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Satzungsänderungen, die von den Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die MV wird vom Vorstand schriftlich vier Wochen vorher einberufen.
- (3) Außerordentliche MV sind eine Woche vorher einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die MV entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. Dazu zählen insbesondere:
  - Haushaltsplanung des Vereins
  - Aufnahme von Krediten (mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder)
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Wahl (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder) und Abwahl (mit einfacher Mehrheit der Mitglieder) des Vorstands
  - Aufhebung, Änderung oder Ergänzung der Satzung (jedoch nur nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung dieser Maßnahme als Tagesordnungspunkt in der Einladung)
  - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (GO)
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins



- Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer/innen werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn eine rechtzeitige Ankündigung vorgelegen hat.
- (2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen wird gemäß § 3 Ziffer 5 verwendet.

Hamburg, den 14.10.2021